

## **Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Woltersdorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

### **ZIEL DER AUFSTELLUNG**

Die sich an den Standorten befindenden Betriebe benötigen zur Sicherung ihrer Existenz größere Betriebsgrundstücke.

Die Gemeinde Woltersdorf möchte die Betriebe in der Gemeinde halten und ändert deshalb den Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche 1) zurzeit teilweise als Dorfgebiet und teilweise als Fläche für Landwirtschaft, die Fläche 2) ist als gemischte Baufläche und teilweise als Fläche für Landwirtschaft und die Fläche 3) ist als Eignungsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Aufgrund der Nutzungen werden die Flächen in der 1. Änderung als Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 8 BauNVO ausgewiesen.

Da die Eignungsflächen für die Windanlagen im südlichen Bereich so reduziert werden, dass die Siedlungsabstände des Erlasses des Innenministeriums berücksichtigt sind, wird diese Reduktionsfläche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB ausgewiesen.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat dann die Gemeinde bewogen, am 16.12.2010 für das Gebiet der Fläche 1) nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) und der Fläche 2) westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ gelegen, sowie der Fläche 3) direkt östlich der Landesstraße 200 (L 200), ca. 300 m nördlich der bebauten Ortslage, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Für die Fläche 1 wurde der Bebauungsplan Nr. 7 und für die Fläche 2 der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Woltersdorf ist im Dezember 2000 festgestellt worden. Der Landschaftsplan stellt die Fläche Nr. 1 im südwestlichen Teil als Mischgebiet mit einer Streuobstwiese als Abgrenzung in Richtung Norden und Osten sowie den nördlichen Bereich als Grünland aus. Die Fläche Nr. 2 wird als Mischgebiet mit einem Streifen zur Entwicklung bzw. als Pufferzone zum vorhandenen Fließgewässer im Westen ausgewiesen. Die Fläche Nr. 3 wird im Westen als landwirtschaftliche Fläche und einen kleinen Teilbereich im Osten als Eignungsfläche für Windanlagen ausgewiesen.

Die Ausweisungen im Landschaftsplan stimmen zum größten Teil mit den Ausweisungen in der 1. F-Planänderung überein, abgesehen davon, dass Gewerbegebiete statt Mischgebiete ausgewiesen werden (Fläche 1 und 2) und dass die geplante Streuobstwiese (Fläche 1) in Richtung Nordosten verschoben und verkleinert wird im Vergleich mit der Entwicklung gemäß des Landschaftsplanes.

### **DARSTELLUNGSSYSTEMATIK**

Die Grundlagen für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung ist der § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Inhalte der Baunutzungs- und Planzeichenverordnung.

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB).

In der Flächennutzungsplanänderung wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Es wird ein Gewerbegebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 5 (2) 1 BauGB / § 8 BauNVO sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) 10 BauGB, eine Fläche für Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9a BauGB und eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken gem. § 5 (2) 7 BauGB ausgewiesen.

### **VERFAHRENSABLAUF**

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde durch Auslegung der Planung vom 08.06.2011 bis zum 23.06.2011 durchgeführt.

Diese Planungsphase beinhaltete die Ausweisung der Fläche 1) nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) und der Fläche 2) westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ gelegen.

Durch die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 16.08.2011 fand am 17.01.2012 beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ein gemeinsames Gespräch statt.

Gemeinsam kam man zum Ergebnis, dass das Gewerbegebiet an der vorgesehenen Stelle ausgewiesen werden kann, da der Abstand zur bestehenden Windkraftanlage ausreicht. Der Erlass des Innenministeriums für die Erstellung von Windkraftanlagen, hier insbesondere die Abstandsregelung, wurde beachtet.

Die Eignungsflächen für die Windanlagen im südlichen Bereich wurden so reduziert, dass die Siedlungsabstände des Erlasses berücksichtigt wurden. Da das der Fall war, gab es seitens der Landesplanung keine Bedenken für die Ausweisung eines solchen Gebietes mehr.

Die o.g. Reduktionsfläche wurde in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB ausgewiesen.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurden Hinweise in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht (freie Zugänge zur L 200 und Anbauverbotszone), zum Ausbau des Kommunikationsnetzes, zum Denkmalschutz - Kulturdenkmal, zur Gewässerunterhaltung (Verbandsgewässer), zum Wasserhaushalt und zur Potenzialabschätzung, vorgetragen.

Weitergehende konzeptionelle Überlegungen, die zu Veränderungen der Ausweisungen geführt hätten, wurden nicht vorgetragen.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und umweltbezogene Stellungnahmen den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.05.2012 bis zum 25.06.2012 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zum Brandschutz, zu den Schallschutzmaßnahmen der Fläche 1, zum Naturschutz, zum Denkmalschutz, zur Gewässerunterhaltung und zum straßenverkehrlichen Bereich, vorgetragen.

Die landesplanerische Stellungnahme vom 12.06.2012 hatte nunmehr keine Ziele und Anmerkungen entgegenzuhalten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kam die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme die Änderungen des Planentwurfs und damit verbunden auch eine erneute Auslegung erforderlich machen.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen vorgetragen werden durften:

- Ergänzung der Schallschutzmaßnahmen für die Fläche 1
- Umbenennung der Fläche 1 in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)
- Änderung der Größe und des Inhalts der Maßnahmenflächen der Flächen 1+2
- Ergänzung der Begründung zur Abweichung vom Landschaftsplan

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge einer erneuten öffentlichen Auslegung die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und umweltbezogene Stellungnahmen in der Zeit vom 14.09.2012 bis zum 28.09.2012 erneut öffentlich ausgelegt.

Im Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung wurde deutlich, dass in der vorbereitenden Bauleitplanung keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen seien.

Es wurden Hinweise zum Denkmalschutz, Naturschutz wie z.B. landschaftsverträgliche Eingrünung und zum Schallschutz vorgetragen, die aber keine planänderungsrelevanten Forderungen ergaben.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachämter erarbeitet wurden

### **BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE**

Zur 1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Woltersdorf wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse und Auswirkungen auf die Schutzgüter im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Anregungen aus der Behördenbeteiligung mit Auswirkungen auf den Umweltbericht wurden ebenfalls nicht vorgetragen.

Die Erarbeitung der planungsrelevanten Umweltbelange erfolgte in der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

#### *Ergebnis des Umweltberichtes:*

Aufgrund der Merkmale der Flächennutzungsplanänderung ist als Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter der Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen nicht eintreten werden, sofern die beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Erarbeitung eines grünordnerischen Fachbeitrages in der verbindlichen Bauleitplanung mit Festsetzungen zur Minimierung und zur Kompensation der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe gem. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. der Landesnaturschutzgesetzgebung

Schleswig-Holstein, sowie innerhalb der Planflächen, Festsetzungen von Maßnahmenflächen (Streuobstwiese, Knickneuanlage, Gewässerschutzfläche mit Regenrückhaltung, Heckenneuanlage und Knickerhalt).

In den verbindlichen Bauleitplanungen wurden in den grünordnerischen Fachbeiträgen, aufbauend auf die genannten Anforderungen und konzeptionellen Maßnahmen zur Grünordnung, Festsetzungen zur nachhaltigen Sicherung getroffen:

Fläche 1)

- Erhaltung von Knicks und Streuobstwiese
- Bodenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes
- Anlage einer Streuobstwiese
- einer Knickneuanlage und
- eines Knickschutzstreifens

Fläche 2)

- Erhalt von Knicks und Bäumen
- Bodenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes
- Maßnahmen zur Gewässerschutzfläche
- Pflanzung einer zweireihigen Hecke
- Knickschutzstreifen
- Anlage von Regenrückhaltebecken

### **ABWÄGUNGSVORGANG**

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den jeweiligen Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Anregungen des Gewässerunterhaltungsverbandes, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, des Archäologischen Landesamtes und des Kreises Herzogtum Lauenburg, FB Naturschutz, Städtebau und Planungsrecht wurden berücksichtigt.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes und den sich daraus ergebenden Festsetzungen wurden teilweise berücksichtigt.

Für die Fläche 1) sind Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Fledermausarten, von Haselmäusen, von Zauneidechse, von Amphibien sowie von europäischen Vogelarten nach Art 1 und 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie somit nicht zu erwarten.

Für die Fläche 2) sind Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Fledermausarten, von Haselmäusen sowie von europäischen Vogelarten nach Art 1 und 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind somit auf der Fläche 2 nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen werden aus Sicht des Artenschutzes nicht erforderlich.

Woltersdorf, den 22.03.2013

Siegel

gez. G. Weißleder  
Bürgermeister